

Amtliche Bekanntmachungen

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. November 2025

Nr. 69

I n h a l t

Seite

**Plakatierungsordnung des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT) für Anschlagflächen auf dem
Campus Süd des KIT**

569

Plakatierungsordnung

des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für Anschlagflächen auf dem Campus Süd des KIT.

Der KIT-Senat hat am 21.07.2025 auf Grund von § 10 Absatz 1 S. 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97) folgende Plakatierungsordnung als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Plakatierungsordnung gilt für Aushänge an den Litfaßsäulen auf dem Gelände des Campus Süd des KIT.
- (2) Das Anbringen von Aushängen auf sonstigen Anschlagflächen des KIT (in Instituten, zentralen Einrichtungen) unterliegt gem. §2 der Hausordnung des KIT (in der Fassung vom 17.05.2021, Version 1.0) der Genehmigungspflicht der jeweils zuständigen Leitung (Institute, Dienstleistungseinheiten, Stabsstellen).

§ 2 Definition. Befestigungsart. Anbringungsdauer und Größe

- (1) Aushänge sind Plakate zur Bewerbung von Veranstaltungen oder Aktivitäten im Sinne des KIT. Die Größe der Aushänge darf das Format DIN A2 (420x594mm) nicht überschreiten.
- (2) Es darf jeweils nur ein einziger Aushang desselben Inhalts an jeweils einer Anschlagfläche angebracht werden.
- (3) Auf den Aushängen muss das Datum des Aushängebeginns vermerkt sein. Aushänge, die eine Veranstaltung bewerben, dürfen maximal vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgehängt werden.
- (4) Andere Aushänge dürfen erst nach Ablauf der angekündigten Veranstaltung oder ersatzweise erst nach einer Aushängedauer von einem Monat überklebt werden.
- (5) Die Aushänge müssen leicht entfernbar d. h. nur mit Kleister, angebracht werden. Die Anbringung mit Klebeband oder ähnlichem ist nicht gestattet. Durch die Art der Anbringung darf die Anschlagfläche nicht beschädigt werden.

§ 3 Genehmigte Aushänge

Es dürfen nur Aushänge von Organen, Gremien und Einrichtungen des KIT sowie bei der Verfassten Studierendenschaft registrierten Hochschulgruppen, Gruppen des Studentischen Kulturzentrums sowie Gremien, Arbeitskreisen und Vereinen der Studierendenschaft, sofern sie einen überwiegend hochschulbezogenen oder kulturellen Inhalt haben und den Anforderungen von § 2 entsprechen, an den Anschlagflächen angebracht werden.

§ 4 Plakatierungsverbot

- (1) Andere Aushänge, die nicht unter § 3 fallen, sind nicht gestattet.
- (2) Aushänge, deren Inhalt Strafbestimmungen zuwiderläuft oder die keinen für den Aushang Verantwortlichen mit Namen und Anschrift erkennen lassen oder auf denen kein Aushangdatum erkennbar ist, dürfen nicht angebracht werden.

§ 5 Folgen der Zuwiderhandlung

Widerrechtliche oder an nicht zum Aushang freigegebene Flächen angebrachte Plakate werden durch das Gebäudemanagement / durch ein Reinigungsunternehmen entschädigungslos entfernt. Hierbei entstehende Kosten für Reparatur oder Reinigung sind vom Verursacher zu tragen.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Plakatierungsordnung kann dem Verursacher das Plakatieren und Werben an den in § 1 genannten Orten verboten werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Plakatierungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie ersetzt die Plakatierungsordnung der Universität Karlsruhe vom 31.08.1995.

Karlsruhe, den 12. November 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)